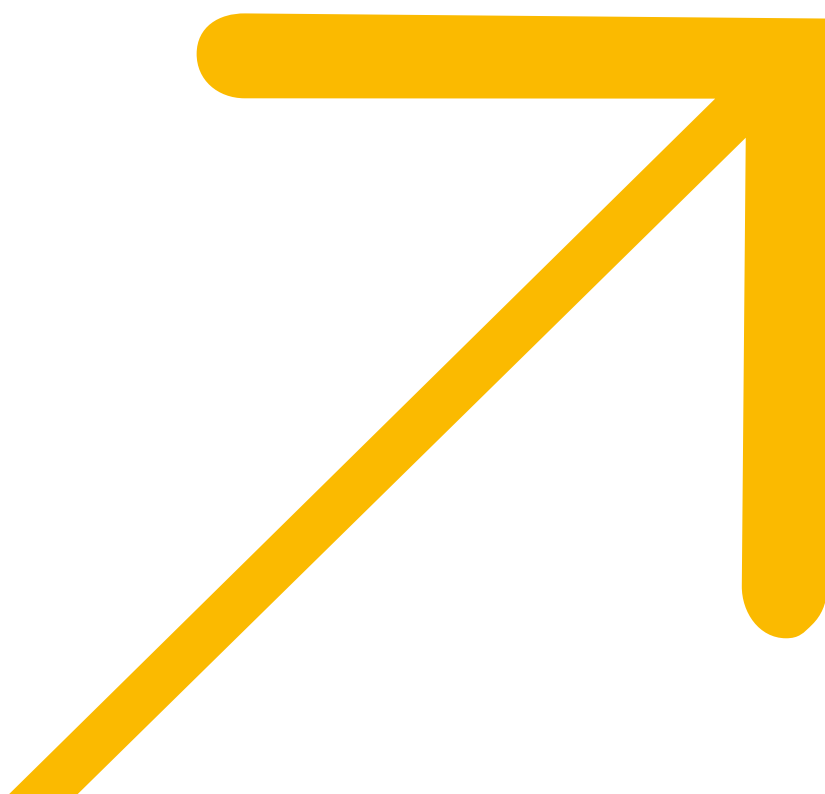


7 KONSULTATION



7 KONSULTATION

Für eine erfolgreiche Energiewende müssen die Stromübertragungsnetze in Deutschland um- und ausgebaut werden. Dieses gesamtgesellschaftliche Projekt kann nur gelingen, wenn eine breite Öffentlichkeit es akzeptiert und unterstützt. Um die Perspektiven, das Wissen und die Vorschläge aller gesellschaftlichen Gruppen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans mit einzubeziehen, haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2030 (2019) am 04.02.2019 auf www.netzentwicklungsplan.de veröffentlicht. Anschließend wurde der NEP vom 04.02. bis zum 04.03.2019 zur öffentlichen Konsultation gestellt.³⁸

Jedermann (Privatpersonen, Unternehmen, Organisationen oder Institutionen) konnte in dieser Zeit Stellung nehmen. Alle elektronisch eingegangenen Stellungnahmen, für die eine Einverständniserklärung seitens der Verfasser vorlag, wurden auf www.netzentwicklungsplan.de/de/stellungnahmen-nep-2030-2019 veröffentlicht.

Die Stellungnahmen zum ersten Entwurf haben die ÜNB kategorisiert und eingehend geprüft. Anschließend haben sie den Netzentwicklungsplan entsprechend überarbeitet und ergänzt. So wurden in den jeweiligen Kapiteln weitergehende Erläuterungen zu den angesprochenen Themen eingefügt sowie die Projektsteckbriefe im Anhang ergänzt. Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf sind kursiv dargestellt und somit deutlich sichtbar. Darüber hinaus dient dieses Kapitel der zusammenfassenden Erläuterung.

Aufgrund der zeitlichen Enge des NEP-Verfahrens sowie der Anzahl und des Umfangs der Konsultationsbeiträge ist es leider nicht möglich, die einzelnen Stellungnahmen individuell zu bestätigen und zu beantworten.

Teilnehmer und Stellungnahmen

Insgesamt sind 906 Stellungnahmen während der Konsultationsphase bei den ÜNB eingegangen. Serienbriefe wurden einzeln je Absender gezählt. Doppelte Einsendungen derselben Beiträge, auch über verschiedene Kanäle, wurden herausgefiltert. Nachfolgend wird eine Übersicht über die Teilnehmer an der Konsultation des NEP sowie deren Themen gegeben.

Von den 906 Stellungnahmen zum ersten Entwurf des NEP 2030 (2019) wurden 763 von Privatpersonen eingereicht, die damit wie in den vergangenen Konsultationen den überwiegenden Teil der Einwender stellen. 143 Stellungnahmen wurden von Institutionen eingereicht. Zum Vergleich: Zum ersten Entwurf des vorhergehenden NEP 2030 (2017) nahmen 1.916 Privatpersonen und 200 Institutionen Stellung. Zusätzlich wurden 17 Stellungnahmen zum Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) 2030 (2017) abgegeben.

Im Vergleich zur Konsultation der ersten Entwürfe des NEP und des O-NEP 2030 (2017), zu denen insgesamt 2.133 Stellungnahmen abgegeben wurden, ist die Gesamtzahl an Beiträgen in der jetzigen Konsultation um rund 57 % zurückgegangen – und das nahezu durchgängig bei allen Absendergruppen. Dabei fällt auf, dass der Rückgang der Stellungnahmen von Privatpersonen in absoluten Zahlen vor allem diejenigen Projekte betrifft, zu denen in den vergangenen Konsultationen der größte Anteil an Stellungnahmen eingegangen war (DC3/4, DC5, P44/P44mod, P53). Das zeigt auch die erheblich niedrigere Zahl an Serienbriefen.

Die Projekte P44/P44mod sowie P53 (Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim) bilden anteilmäßig erneut Schwerpunkte der projektbezogenen Einsendungen im Rahmen dieser Konsultation – wenn auch in einem gegenüber dem vorherigen NEP in einem deutlich reduzierten Umfang.

³⁸ Das Kapitel 7 wurde ausführlich überarbeitet. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde auf eine kursive Schrift verzichtet.



Tabelle 36: Aufteilung der Stellungnahmen nach Absender

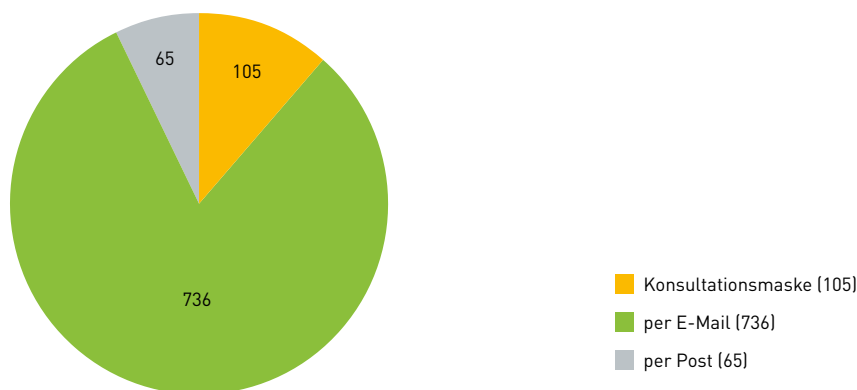
Absender	Anzahl der Stellungnahmen
Privatpersonen	763
Kommunen	69
Bürgerinitiativen	22
Bund/Länder	15
Energieunternehmen	12
Verbände	11
Umwelt-/Naturschutzverbände	7
Sonstige	4
Unternehmen	2
Wissenschaft und Forschung	1

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber

Die mit 82 % absolute Mehrheit der Stellungnahmen (736 Absender) ist via E-Mail eingegangen. Etwa 12 % (105 Absender) haben die Konsultationsmaske auf www.netzentwicklungsplan.de genutzt. Mit 65 Beiträgen wurden nur noch ca. 7 % der Stellungnahmen per Post eingereicht. Dies ist umso bemerkenswerter als dass beim NEP 2030 (2017) noch 61 % der Konsultationsbeiträge postalisch eingereicht wurden.

Insgesamt 763 Teilnehmer haben einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahme auf der Internetseite der ÜNB zum Netzentwicklungsplan zugestimmt. Damit ist, trotz der deutlich reduzierten Anzahl an Stellungnahmen gegenüber dem vorherigen NEP, der Anteil der veröffentlichten Stellungnahmen um über 50 % gestiegen, wodurch sich die Transparenz deutlich erhöht.

Abbildung 67: Stellungnahmen nach Übermittlungswegen



Quelle: Übertragungsnetzbetreiber



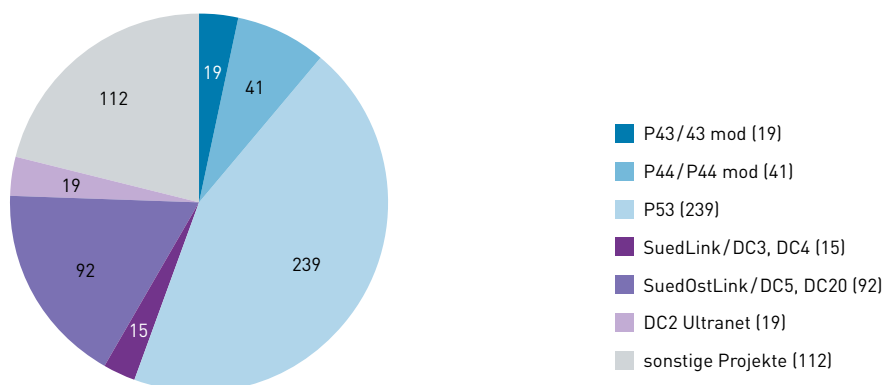
Thematische Schwerpunkte der Konsultation

Auch im Rahmen der jüngsten Konsultation bezog sich erneut eine Vielzahl der Stellungnahmen von Privatpersonen auf konkrete Projekte. Einen Schwerpunkt bildeten dabei erneut die Projekte P53 (239 Einsendungen) sowie P44/P44mod (41 Einsendungen). Darüber hinaus waren das Gleichstrom-Projekt SuedOstLink DC5 mit der Erweiterung DC20 (92 Einsendungen) sowie der für die HGÜ-Verbindung DC2 notwendige Konverter in Meerbusch-Osterath Gegenstand zahlreicher kritischer Konsultationsbeiträge. Die Konzentration der Beiträge auf einige sehr konkrete Projekte hat zur Folge, dass mit rund 680 Stellungnahmen etwa 75 % aller Einsendungen aus der Regelzone von TenneT kamen, die meisten davon wiederum erneut aus Bayern.

Mit 455 Einsendungen konnte etwa die Hälfte der Beiträge dieser Konsultation auf einen durch eine Bürgerinitiative online zur Verfügung gestellten Textkonfigurator zurückgeführt werden. Dieser bot Internetnutzern die Möglichkeit, einen Konsultationsbeitrag auf Basis vorformulierter Textelemente (bspw. zu ökologischen oder volkswirtschaftlichen Aspekten der Netzentwicklung) zusammenzustellen.

Eine Übersicht über die Projekte, zu denen die meisten Konsultationsbeiträge eingegangen sind, gibt die nachfolgende Abbildung. Zahlreiche Konsultationsteilnehmer haben sich in ihrer Stellungnahme zu mehreren Projekten geäußert.

Abbildung 68: Stellungnahmen nach Projekten



Quelle: Übertragungsnetzbetreiber

In einigen Stellungnahmen wird die Zuständigkeit der ÜNB für die Erstellung des NEP kritisch angesprochen. Die ÜNB sind gemäß § 12b EnWG gesetzlich zur Erstellung des NEP verpflichtet. Die Ergebnisse werden von den ÜNB öffentlich zur Konsultation gestellt. Sie werden anschließend von der Bundesnetzagentur (BNetzA) geprüft, erneut öffentlich zur Konsultation gestellt und abschließend bestätigt. Zahlreiche Beiträge von Privatpersonen zeigen, dass die Konsultation zum NEP dazu genutzt wird, die Zweifel an der Notwendigkeit des Netzausbaus im Allgemeinen oder die Ablehnung einzelner Vorhaben, häufig bei einer möglichen regionalen Betroffenheit, zum Ausdruck zu bringen. Konkrete Antworten auf verschiedene in diesen Stellungnahmen aufgeworfene Aspekte werden – soweit eine inhaltliche Auseinandersetzung im NEP möglich ist – zusätzlich zur Erläuterung in diesem Kapitel in den jeweiligen Kapiteln sowie in den Projektsteckbriefen gegeben. Hinweise aus den Stellungnahmen zu konkreten Projekten, die innerhalb des NEP nicht bearbeitet werden können, werden von den jeweils für die Projekte zuständigen ÜNB aufgenommen und individuell in der Projektkommunikation berücksichtigt.



Generell begrüßt wurde die Berücksichtigung von 65 % erneuerbare Energien am Stromverbrauch in allen Szenarien mit Zieljahr 2030 – allerdings wurden die Eingangsgrößen sowie die Ergebnisse der Marktsimulation in diversen Stellungnahmen – sowohl von Privatpersonen als auch von Organisationen – kritisch hinterfragt. Insbesondere geht es dabei auch um die Frage einer Anpassung eines oder mehrere Szenarien an die Ergebnisse der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB-Kommission) im zweiten Entwurf. Kritisiert wurde in dem Zusammenhang auch, dass sowohl die Ergebnisse der WSB-Kommission als auch die Vorgaben des Clean Energy Package auf EU-Ebene sowie die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens nicht ausreichend in den Szenarien berücksichtigt wurden.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die ÜNB keine Möglichkeit haben, den von der BNetzA genehmigten Szenariorahmen nachträglich anzupassen. Der am 15.06.2018 von der BNetzA genehmigte Szenariorahmen 2030 (2019) ist als Verwaltungsakt mittlerweile bestandskräftig geworden. Das bedeutet, dass er mit seinen verbindlichen Vorgaben dem NEP 2030 (2019) sowohl für den ersten als auch für den zweiten Entwurf rechtlich zwingend zugrunde zu legen ist. Es ist nicht vorgesehen, dass der Szenariorahmen zum zweiten Entwurf des NEP angepasst wird. Insofern haben die ÜNB zwischen dem ersten und dem zweiten Entwurf des NEP 2030 (2019) auch keine Veränderungen an den Eingangsdaten vorgenommen. Wie bei der Dialogveranstaltung am 12.02.2019 in Berlin angekündigt haben die ÜNB jedoch eine zusätzliche Sensitivität „B 2035 – Kohleausstieg“ berechnet, die einen vollständigen Kohleausstieg gemäß der Prüfeempfehlung der WSB-Kommission bereits im Jahr 2035 unterstellt. Die Ergebnisse finden sich in einem kompakten Exkurs im Kapitel 5.3.6.

Konsultationsbeiträge, die sich auf die Eingangsgrößen des NEP beziehen, sind bei der Konsultation des Entwurfs des Szenariorahmens durch die BNetzA besser adressiert. Dieser Prozess ist der Erstellung des ersten Entwurfs des NEP vorgeschaltet. Die Konsultation zum Szenariorahmen für den NEP 2030 (2019) fand vom 17.01. bis zum 21.02.2018 statt. Der Szenariorahmen für den nächsten NEP wird voraussichtlich im ersten Quartal 2020 zur Konsultation stehen. Die ÜNB werden die zu den Eingangsdaten sowie zum Szenariorahmen eingegangenen Hinweise – beispielsweise zum Klimaschutz, zum konventionellen Kraftwerkspark, zur Differenzierung der Regionalisierung der erneuerbaren Energien (EE), zur stärkeren Berücksichtigung der Sektorenkopplung oder von Power-to-X (PtX) – bei der Erarbeitung des Szenariorahmens für den kommenden NEP berücksichtigen, die im Sommer 2019 startet (siehe hierzu auch Kapitel 2).

Die ÜNB nehmen mit der Erstellung des Entwurfs des Szenariorahmens und des NEP weder Einfluss auf die zukünftige Erzeugungsstruktur, noch auf das Marktdesign. Viele Stellungnahmen kritisieren die rechtlichen, die politischen und die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Themen wie Speicherkapazität, Zubau erneuerbarer Energien oder Laufzeiten von konventionellen Kraftwerken müssen politisch außerhalb des NEP-Prozesses adressiert und entschieden werden.

Die ÜNB sind gesetzlich verpflichtet, als Ausgangsbasis für Szenariorahmen und NEP vom rechtlichen Ordnungsrahmen auszugehen. Das gilt auch und insbesondere für die nationale und europäische Festlegung auf einen europäischen Strombinnenmarkt unter Berücksichtigung eines kostenoptimalen Kraftwerkseinsatzes. Die ÜNB können darüber hinaus gemäß § 12a Abs. 1 S. 2 EnWG lediglich mittel- und langfristige energiepolitische Ziele der Bundesregierung berücksichtigen, soweit diese hinreichend konkret sind.

Innovationen

In vielen Stellungnahmen wird die Berücksichtigung innovativer Technologien begrüßt. Weitere Konsultationsteilnehmer fordern aber auch die Konkretisierung des Einsatzes oder sie kritisieren die aus ihrer Sicht noch unzureichende Berücksichtigung innovativer Technologien. Insbesondere die Berücksichtigung von Speichertechnologien wie PtX oder Netzbooster im NEP 2030 (2019) werden positiv hervorgehoben, bedürfen aber nach der Auffassung verschiedener Teilnehmer einer konkreteren Ausgestaltung des Betriebskonzepts. Die ÜNB verweisen bezüglich des Netzbooster-Konzepts auf die Beschreibung im Kapitel 5.2, auf die Erläuterungen zum Szenario B 2025 im Kapitel 5.2.6 sowie auf den gemeinsamen Steckbrief der Netzbooster-Pilotprojekte P360, P411 und P427 im Anhang.



Offshore

Einleitender Hinweis: Da zu den Offshore-spezifischen Themen deutlich weniger Stellungnahmen eingegangen sind als zu den Onshore-seitigen Themen, kann nachfolgend – in Ergänzung zu den Anpassungen im Kapitel 3 – auf diese Stellungnahmen ausführlicher eingegangen werden als dies bei den sonstigen Stellungnahmen zum NEP möglich ist.

Die Basis für den NEP 2030 (2019) bildet der von der BNetzA genehmigte Szenariorahmen zum NEP 2030 (2019) vom 15.06.2018. Dieser sieht einen Gesamtausbau der Offshore-Windenergie für das Zieljahr 2030 in den Szenarien B 2030 und C 2030 von 17 GW sowie für das Szenario A 2030 von 20 GW und für das Szenario B 2035 von 23,2 GW vor.

Einige der Konsultationsteilnehmer merken an, dass die Regionalisierung der Erzeugungsleistung auf Offshore-Windenergie zwischen Nord- und Ostsee nicht sachgerecht sei. Insbesondere wird die Reduktion der Erzeugungsleistung in der Ostsee im Vergleich zu den Planungen im NEP bzw. Offshore-Netzentwicklungsplan 2030 (2017) in Frage gestellt. Aus Sicht dieser Konsultationsteilnehmer sollte in Abhängigkeit des jeweiligen Potenzials für Offshore-Windenergie ein gleichmäßiger Ausbau in Nord- und Ostsee angestrebt werden. Eine einseitige Offshore-Ausbauplanung sollte vermieden werden. Von einem Konsultationsteilnehmer wird die ergebnisoffene Erhöhung des Offshore-Ausbauziels auf 20 GW in allen Szenarien mit dem Zieljahr 2030 gefordert, um den aktuellen Trend der Offshore-Branche hinsichtlich der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit widerzuspiegeln. Andere Konsultationsteilnehmer fordern dagegen die Begrenzung des Ausbaus der Offshore-Windenergie auf 10 GW in allen Szenarien bis hin zur Einstellung der Ausbauplanung für die Ostsee. Weitere Konsultationsteilnehmer fordern die Entkopplung vom Szenariorahmen, um eine generelle Flexibilisierung des zeitlichen Rahmens und/oder der Ausbauziele zu erreichen.

Hierzu ist anzumerken, dass die ÜNB dazu verpflichtet sind, den NEP 2030 (2019) auf Grundlage des genehmigten Szenariorahmens zu erarbeiten. Der Szenariorahmen wird auf Basis des Entwurfs des Szenariorahmens durch die ÜNB von der BNetzA öffentlich konsultiert und anschließend durch die BNetzA überarbeitet und genehmigt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der Konsultation zum Szenariorahmen statt.

Kritisch geäußert wurde sich auch zur Systematik von Flächenentwicklungsplan (FEP) des Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und NEP. Diese wird als zu starr und unflexibel wahrgenommen, da auf aktuelle energiepolitische Entscheidungen zum Offshore-Ausbau oder anderweitigen besonderen Situationen aufgrund der langen Prozessdauern in beiden Plänen nur stark verzögert reagiert werden könne. Die „Überholung“ der Planungen von der Praxis und neuen Entwicklungen wird als kritisch angesehen. Weitere Konsultationsteilnehmer regen an, die Festlegungen zu den Netzanbindungssystemen im FEP kritisch zu hinterfragen und nicht einseitig für NEP zu übernehmen bzw. im NEP unabhängig vom FEP eigene Festlegungen zu treffen. Andere Konsultationsteilnehmer sehen aufgrund des parallelen Erstellungsprozesses eine Notwendigkeit zur zeitlichen und inhaltlichen Synchronisation zwischen NEP und FEP. In Kapitel 3.1.3 werden die gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung bestimmter Festlegungen des FEP im NEP sowie die aktuellen zeitlichen Überschneidungen aufgrund der jeweiligen Erstellprozesse dargestellt. Die ÜNB begleiten den Prozess zur Erstellung des FEP kontinuierlich und versuchen, die Synchronisation beider Planwerke zu unterstützen sowie abweichende Darstellungen in beiden Plänen zu vermeiden.

Mehrere Konsultationsteilnehmer merken unter anderem auch an, dass eine Trassenführung der beiden Netzanbindungssysteme NOR-7-2 und NOR-10-2 durch den schleswig-holsteinischen Nationalpark Wattenmeer nicht umsetzbar sei und dem bisherigen Prinzip der „Nord-Süd-Abführung“ von Offshore-Windenergie in der Nordsee widerspreche. Die ÜNB haben sich bei der räumlichen Zuordnung der Netzverknüpfungspunkte zu den Netzanbindungssystemen an den Festlegungen zum Trassenverlauf der Netzanbindungssysteme im aktuellen Stand des FEP orientiert. Die ermittelten Netzverknüpfungspunkte stellen zum Zeitpunkt der im FEP festgelegten Inbetriebnahme der Netzanbindungssysteme die beste Option dar, die eingespeiste Offshore-Windenergie in das landseitige Übertragungsnetz zu integrieren. Maßgabe für die Erstellung des NEP ist daher einzig das EnWG und die darin enthaltenen Kriterien. Die Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 WindSeeG (Wind-auf-See-Gesetz) gelten für den FEP. Andere Kriterien wie beispielsweise „Nutzungskonflikte auf einer Fläche“ oder „voraussichtliche tatsächliche Bebaubarkeit“ sind für den NEP daher nicht sachgerecht und können keine Anwendung finden.



Angemerkt wird auch, dass die Entwicklung von Trassen im niedersächsischen Küstenmeer durch den Grenzkorridor III zügig vorangetrieben werden sollte, um die Zielzahlen des Offshore-Ausbaus im NEP 2030 (2019) erreichen zu können. Die ÜNB sind sich der Dringlichkeit der Entwicklung neuer Trassen im Küstenmeer bewusst und arbeiten gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Landesministerien an der Entwicklung dieser Trassen.

Einige Konsultationsteilnehmer thematisieren die Auswirkungen des Ausbaus der Offshore-Windenergie und gehen auf einzelne Sachverhalte ein, wie die Erstellung einer Gesamtstrategie mit Berücksichtigung des Naturschutzes, Überprüfung der kumulativen Auswirkungen bzw. Tragfähigkeit und Belastbarkeit von Nord- und Ostsee, Würdigung und Berücksichtigung des Naturschutzes bei Genehmigungsverfahren und Landesraumplanungen. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass öffentliche und privatrechtliche Belange in die Netzausbauplanung in Nord- und Ostsee stärker berücksichtigt werden sollten.

Viele der thematisierten Beiträge zum Umwelt- und Naturschutz obliegen nicht der Zuständigkeit der ÜNB. Diese können folglich im Rahmen der an der Ermittlung des Ausbaubedarfs orientierten Planung im NEP nur sehr eingeschränkt oder keine Berücksichtigung finden bzw. sind Gegenstand nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des FEP. Die ÜNB sind im Rahmen ihres eigenen Wirkens grundsätzlich bestrebt, die Netzanbindungssysteme zum Abtransport der Offshore-Windenergie unter Berücksichtigung des kleinstmöglichen Eingriffs in die Meeres- und Küstenumwelt zu realisieren. Hinsichtlich der Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange weisen die ÜNB darauf hin, dass diese bereits Bestandteil des Verfahrens zum FEP ist bzw. in den konkreten Genehmigungsverfahren der Vorhaben berücksichtigt wird.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die derzeit in der Branche diskutierten und im Rahmen einer Studie ausgewiesenen Kostensenkungspotenziale, insbesondere in der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ-Technik), im NEP 2030 (2019) erneut nicht berücksichtigt worden seien. Die Konsultationsbeiträge verweisen zudem auf die mangelnde Transparenz bei der Ermittlung der Kosten des Offshore-Netzausbaus und fordern zudem im Rahmen einer Gesamtkostenbetrachtung eine Ausweisung der Kosten, die durch einen verzögerten oder unterlassenen Offshore-Netzausbau zu erwarten wären.

Die ÜNB haben die genannte Studie bereits im Rahmen der Konsultation des O-NEP 2030 (2017) zur Kenntnis genommen und bemühen sich ihrerseits intensiv um eine Reduzierung der Kosten für die Herstellung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen. Die in Kapitel 3 ausgewiesenen Kostenpauschalen sind erfahrungsbasierte Durchschnittswerte und sollen für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren Anwendung finden. Derzeit liegen keine hinreichend belastbaren Erkenntnisse vor, die eine dauerhafte Reduzierung der angegebenen Kosten rechtfertigen. Die Herleitung der Kostenpauschalen basiert auf einer Auswertung der historischen Kosten für bereits realisierte und in Betrieb befindliche Netzanbindungssysteme. Eine Offenlegung dieser Kosten ist mit der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftragnehmer der ÜNB nicht vereinbar. Hinsichtlich der Kosten, die durch eine Verzögerung oder gar Unterlassung der Realisierung eines Netzanbindungssystems entstehen würden, weisen die ÜNB auf die Regelungen in § 17e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hin. Die ÜNB sind gemäß § 17d EnWG gesetzlich dazu verpflichtet, die Netzanbindungssysteme gemäß den zeitlichen Vorgaben des FEP und des NEP zu realisieren und in Betrieb zu nehmen.

Seitens eines Konsultationsteilnehmers besteht Unklarheit hinsichtlich des weiteren Prozederes bei Offshore-Netzanbindungssystemen und einer möglichen Aufnahme dieser im Bundesbedarfsplan.

Welche Vorhaben aus dem von der BNetzA bestätigten NEP 2030 (2019) in den Bundesbedarfsplan als Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen werden, entscheidet der Bundesgesetzgeber. Die ÜNB weisen in diesem Zusammenhang auf § 12e EnWG hin.

Die Initiative der ÜNB zur Flexibilisierung der Erreichung der politischen Ausbauziele für die Offshore-Windenergie in 2030 durch die Aufnahme einer Offshore-Sensitivität zur Berücksichtigung der Potenziale im Küstenmeer der Ostsee wird durch mehrere Konsultationsteilnehmer begrüßt. Ein Konsultationsteilnehmer bewertet diese Ausbauoption kritisch, da die im genehmigten Szenariorahmen festgelegten Offshore-Ausbauziele keine Ausbauoption zulassen. Ein weiterer Konsultationsteilnehmer hingegen würde die Vertiefung der Sensitivität, insbesondere in Bezug auf eine vorzeitige Umsetzung dieser Ausbauoption, begrüßen.



Die ÜNB begrüßen die mehrheitliche Zustimmung zur Offshore-Sensitivität in der Ostsee, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass die Prüfung und Bewertung weiterer Sensitivitäten zum Szenariorahmen (bspw. zur zeitlichen Flexibilisierung der Netzanbindungssysteme) nicht vorgesehen bzw. aufgrund des engen zeitlichen Rahmens zur Erstellung des NEP 2030 (2019) nicht möglich sind.

Weitere Konsultationsteilnehmer fordern die aktuellen Planungen zur Errichtung einer sogenannte „Energie-Insel“ (auch Offshore-Knoten oder North Sea Wind Power Hub) in der Nordsee in den NEP aufzunehmen und stellen u. a. die Sinnhaftigkeit einzelner Netzanbindungssysteme für zukünftige Offshore-Windparks in Frage.

Die ÜNB nehmen diesen Vorschlag zur Kenntnis und werden die Aktivitäten zur Weiterentwicklung des „Energie-Insel“-Konzeptes als Verteilerknoten in der Nordsee verfolgen. Die ÜNB weisen jedoch gleichzeitig darauf hin, dass der von den verantwortlichen Unternehmen genannte Realisierungszeitraum für die „Energie-Insel“ ab dem Jahr 2030 nicht mit den Zeitrahmen des aktuellen NEP 2030 (2019) kompatibel ist. Sollten die genehmigten Szenarien des nachfolgenden NEP Zeiträume abdecken, die mit dem Realisierungszeitraum der „Energie-Insel“ übereinstimmen, werden die ÜNB, auch im Hinblick auf die Synchronisation mit dem Ten-Year Network Development Plan, eine erneute Prüfung zur Berücksichtigung des „Energie-Insel“-Konzeptes im NEP vornehmen.

Außerdem wird eine Prüfung anderweitiger Technologiekonzepte zur Erhöhung der Übertragungsleistung eines Netzanbindungssystems gefordert, insbesondere durch eine Erhöhung der Spannungsebene auf 525 kV bei den DC-Netzanbindungssystemen der Nordsee.

Die ÜNB stehen einer technologischen Weiterentwicklung der Netzanbindungssysteme in Nord- und Ostsee offen gegenüber und setzen sich bereits aktiv mit der Thematik auseinander, um frühestmöglich innovative Technologiekonzepte in die Umsetzung von Netzanbindungssystemen zu überführen. In diesem Zusammenhang weisen die ÜNB z. B. darauf hin, dass im Rahmen der technologischen Weiterentwicklung seit dem NEP 2030 (2017) nach derzeitigem Planungsstand bereits vor dem Jahr 2026 zwei DC-Netzanbindungssysteme in der Nordsee mit dem sog. 66-kV-Direktanbindungskonzept zum Anschluss der Offshore-Windpark an die Konverterplattform des ÜNB umgesetzt werden sollen.

Eine aktuelle Umfrage der ÜNB bei Kabel- und HGÜ-Herstellern zur Möglichkeit eines 525-kV-DC-Netzanbindungssystems kommt zu dem Ergebnis, dass eine Realisierung ab dem Jahr 2030 prinzipiell möglich erscheint. Dies hänge jedoch von der technologischen Weiterentwicklung auf Seiten der Hersteller ab. Neben den elektrotechnischen Komponenten sind bei einer Erhöhung der Spannungsebene auf 525 kV aus Sicht der ÜNB zudem weitere wichtige Aspekte (Investitions- und Betriebskosten, Transport-Schiffe, Kabelverlege-Werkzeuge, Plattform-Komponenten, wie J-Tubes, etc.) zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf die Realisierungsdauer eines Netzanbindungssystems haben können. Die ÜNB weisen zudem darauf hin, dass bei einer Erhöhung der Spannungsebene auf 525 kV die maximale Übertragungsleistung des DC-Kabelsystems vom sog. 2K-Kriterium abhängt, welches bei der Übertragung des seeseitig erzeugten Stromes weiterhin seitens der ÜNB einzuhalten ist. In diesem Zusammenhang führen die ÜNB, auch in Zusammenarbeit mit dem BSH und weiteren Stakeholdern, bereits verschiedene Untersuchungen durch.

Auswirkungen des Netzausbaus

In vielen Stellungnahmen wurden die Auswirkungen des Netzausbaus angesprochen; so vor allem gesundheitliche Aspekte, Natur- und Umweltschutzthemen sowie Einschränkungen bei der lokalen und regionalen Entwicklung sowie in den Bereichen Naherholung und Tourismus.

Zum Thema elektrische und magnetische Felder ist anzumerken, dass das Auftreten elektrischer und magnetischer Felder physikalisch bedingt ist und kein Beurteilungskriterium für den Netzausbaubedarf darstellt. Das Ergebnis des NEP beinhaltet nur Leitungen, die innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder betrieben werden können und bei denen es daher nach dem Stand der Wissenschaft zu keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung kommt. Gerade dieser Grundsatz führt bei einigen Projekten und Maßnahmen allerdings dazu, dass statt einer Umbeseilung ein Neubau in bestehender Trasse erforderlich ist – mit höheren Masten, allerdings oftmals auch mit der Möglichkeit einer optimierten Leitungsführung zur Entlastung der Wohnbevölkerung.



Naturschutz, Naherholung, Tourismus und Umweltfaktoren sind wichtige Aspekte, die im weiteren Verlauf der Planungen untersucht werden. In der von der BNetzA durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum NEP werden zunächst zu sämtlichen Umweltfaktoren generelle und grundsätzliche Aussagen getroffen, ob und in welcher Intensität eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben entstehen könnte. Auf der Ebene der Bundesfachplanung der konkreten Projekte findet eine weitere SUP statt, die im folgenden Planfeststellungsverfahren in den Umweltverträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Leitungsbauprojekte weiter vertieft und spezifiziert wird. Während der Planung wird von den Netzbetreibern die umwelt- und raumverträglichste Trasse zur Umsetzung angestrebt.

In verschiedenen Stellungnahmen wird das Thema Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen (bestehende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, Bahnstrecken, Bundesautobahnen) im Sinne einer wahrgenommenen Überbündelung angesprochen. Die ÜNB können dieses Gefühl, das sich regional einstellt, nachvollziehen. Dennoch sind sie durch gesetzliche Vorgaben angehalten, die Inanspruchnahme bisher von Infrastruktur unzerschnittener Räume durch Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen in bereits „vorbelasteten Räumen“ zu nutzen. Dass es dabei in den betroffenen Regionen zu einer Konzentration von Infrastrukturen kommen kann, ist eine Folge des gesetzlichen Bündelungsgebots – und ist insofern ein Abwägungsprozess, bei dem in den Projekten immer alle Schutzgüter betrachtet werden.

Andererseits wird in vielen Stellungnahmen gerade die Bündelung neuer Leitungen mit an anderer Stelle bereits vorhandener Infrastruktur gefordert. Dies gilt insbesondere für die HGÜ-Projekte und Leitungsneubauten im Wechselstrombereich, für die im NEP noch keine konkreten Trassenverläufe genannt werden können.

Die Auswirkungen der im NEP dargestellten Leitungsverbindungen auf Natur und Landschaft, aber auch auf sonstige Raumansprüche wie Tourismus, können erst in den anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für die einzelnen Leitungen untersucht und bewertet werden. Soweit es gesetzlich festgelegte Grenzwerte gibt, z. B. für möglicherweise auftretende Schallimmissionen, müssen diese in jedem Fall eingehalten werden. Die Einhaltung dieser gesetzlich geforderten Richtwerte wird in den späteren Planungs- und Genehmigungsschritten geprüft und ist Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung.

Auf diesen Planungs- und Genehmigungsstufen werden auch Möglichkeiten zu Minderung oder Vermeidung von Auswirkungen auf Mensch und Umwelt geprüft, indem alternative Varianten für die konkreten Leitungsbauprojekte betrachtet werden. Parallel dazu läuft die Klärung privatrechtlicher Ansprüche auf Entschädigung für die Inanspruchnahme von Eigentum zwischen den ÜNB als Vorhabenträgern und den Betroffenen.

Auch konkrete Fragen des Naturschutzes wie Eingriffsbewertung, Kompensationsplanung und arten- oder biotopschutzrechtliche Fragen bleiben den nachfolgenden Genehmigungsverfahren der konkreten Bauvorhaben vorbehalten.

Von einigen Bürgerinitiativen wie auch in den Serienbriefen wurde unter anderem der Einwand erhoben, dass der Netzausbau vorwiegend der Einspeisung von Braunkohlestrom diene und dass an der Erzeugung von fossilen Energien und deren Transport festgehalten werden würde. Der vorliegende NEP geht in seinen Szenarien von einem fortgeschrittenen Ausstieg aus der Kohleverstromung aus. Dies gilt insbesondere für die im zweiten Entwurf zusätzlich betrachtete Sensitivität „B 2035 – Kohleausstieg“. Die Ergebnisse dieser Betrachtungen sind in einem Exkurs in Kapitel 5.3.6 dargestellt. Sie zeigen die Notwendigkeit des Netzausbaus auch vor dem Hintergrund eines kompletten Kohleausstiegs.

Wie auch in der vergangenen Konsultation zum NEP 2030 (2017) wurden – auch mit Verweis auf die Aarhus-Konvention – fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten gegen den NEP sowie gegen die Strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan bemängelt. Der Bundesgesetzgeber hat den Rechtsschutz am Ende des gesamten Planungsprozesses mit einer Klagemöglichkeit gegen den Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Dies ist nach der Rechtsprechung auch mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich zulässig. Die ÜNB haben auf die Frage der Rechtsschutzmöglichkeiten keinen Einfluss, da es sich hierbei um eine gesetzgeberische Entscheidung handelt. Unabhängig von der Frage des Rechtsschutzes werden sich die ÜNB vor und während des formellen Planungs- und Genehmigungsverfahrens aktiv darum bemühen, dass gerichtliche Auseinandersetzungen am Ende des Prozesses möglichst vermieden werden.



Überarbeitung des Netzentwicklungsplans und nachgelagerte Verfahren

Die ÜNB nehmen die erneut gute Beteiligung am Konsultationsverfahren und die in den Beiträgen geäußerten Bedenken sehr ernst. Aus diesem Grund wurde auch in diesem zweiten Entwurf in den einzelnen Kapiteln zu vielen der genannten Themen in den Stellungnahmen Bezug genommen.

Immer dann, wenn Stellungnahmen konkrete Projekte betreffen, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zu vielen Themen erst Aussagen getroffen werden können, wenn der genaue Trassenverlauf feststeht. Der NEP beschreibt weder Trassenkorridore, noch konkrete Trassenverläufe, sondern zeigt lediglich den Übertragungsbedarf zwischen Anfangs- und Endpunkten auf, der anhand von netzplanerischen Kriterien ermittelt wurde.

Eine standortscharfe Festlegung oder konkrete Trassenführung erfolgt – unter Einbezug von Umwelt- und Alternativenprüfung – erst in den nachgelagerten Genehmigungsschritten (Raumordnungsverfahren oder Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren). Erst dort werden ein Trassenkorridor und anschließend der konkrete Verlauf der Leitung bzw. des Erdkabels, die Standorte für die Masten, die zu verwendende Übertragungstechnik, eventuelle Entschädigungs- oder Ausgleichsflächen sowie – soweit vom Gesetzgeber zugelassen – mögliche Erdkabelabschnitte bei AC-Projekten festgelegt und genehmigt. Auch diese Planungsschritte erfolgen unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Konsultationsbeiträge, die sich auf ein konkretes Projekt oder auf den Verlauf einer Trasse beziehen, sind daher in den nachgelagerten formellen Genehmigungsverfahren besser adressiert, denn die spezifischen Interessen der Konsultationsteilnehmer werden erst dort entscheidungserheblich. Das Konsultationsverfahren zum NEP ist weder ein quantitatives Einspruchsverfahren, noch können an dieser Stelle Ansprüche jedweder Art geltend gemacht werden.

Weitere Beteiligungsmöglichkeiten

Beim Entwurf des NEP handelt es sich um den ersten Schritt im Genehmigungsverfahren, nämlich um die Feststellung des Bedarfs. Bis zum Bau einer Netzentwicklungsmaßnahme, eines konkreten Projektes, folgen noch weitere Schritte: Die BNetzA prüft den zweiten, überarbeiteten Entwurf des NEP und die in ihm enthaltenen Projekte und stellt auch diesen zusammen mit dem Bericht zu ihrer Strategischen Umweltprüfung zur Konsultation. Dazu werden die Dokumente sowohl online als auch in Bonn bei der BNetzA zur Verfügung gestellt. Anschließend werden die Planungen für die bestätigten Projekte und Maßnahmen aufgenommen und ein Investitionsmaßnahmenantrag bei der BNetzA eingereicht. Wenn diese den Antrag genehmigt, beginnen die Vorbereitungen für die Planungs- und Genehmigungsverfahren, zu denen erneut öffentliche Anhörungen und Auslegungen der jeweiligen Planungsunterlagen über die zuständigen Behörden gehören.

An diesen Verfahrensschritten kann unabhängig davon teilgenommen werden, ob zuvor eine Stellungnahme zum ersten Entwurf des NEP abgegeben wurde. Nähere Information dazu bietet die Seite der BNetzA unter www.netzausbau.de.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über diesen Gesamtprozess. Neben dem Ablauf der Konsultation wird dort insbesondere erklärt, welche inhaltlichen Anmerkungen in welcher Phase der Planungen vom Szenariorahmen über den NEP bis hin zum konkreten Projekt richtig angebracht werden können. Sie finden diese Übersicht auch unter www.netzentwicklungsplan.de.

Weitere Information zu konkreten Projekten finden Sie auf den Internetseiten Ihres zuständigen ÜNB sowie der BNetzA:

50Hertz Transmission GmbH: www.50hertz.com

Amprion GmbH: www.amprion.net

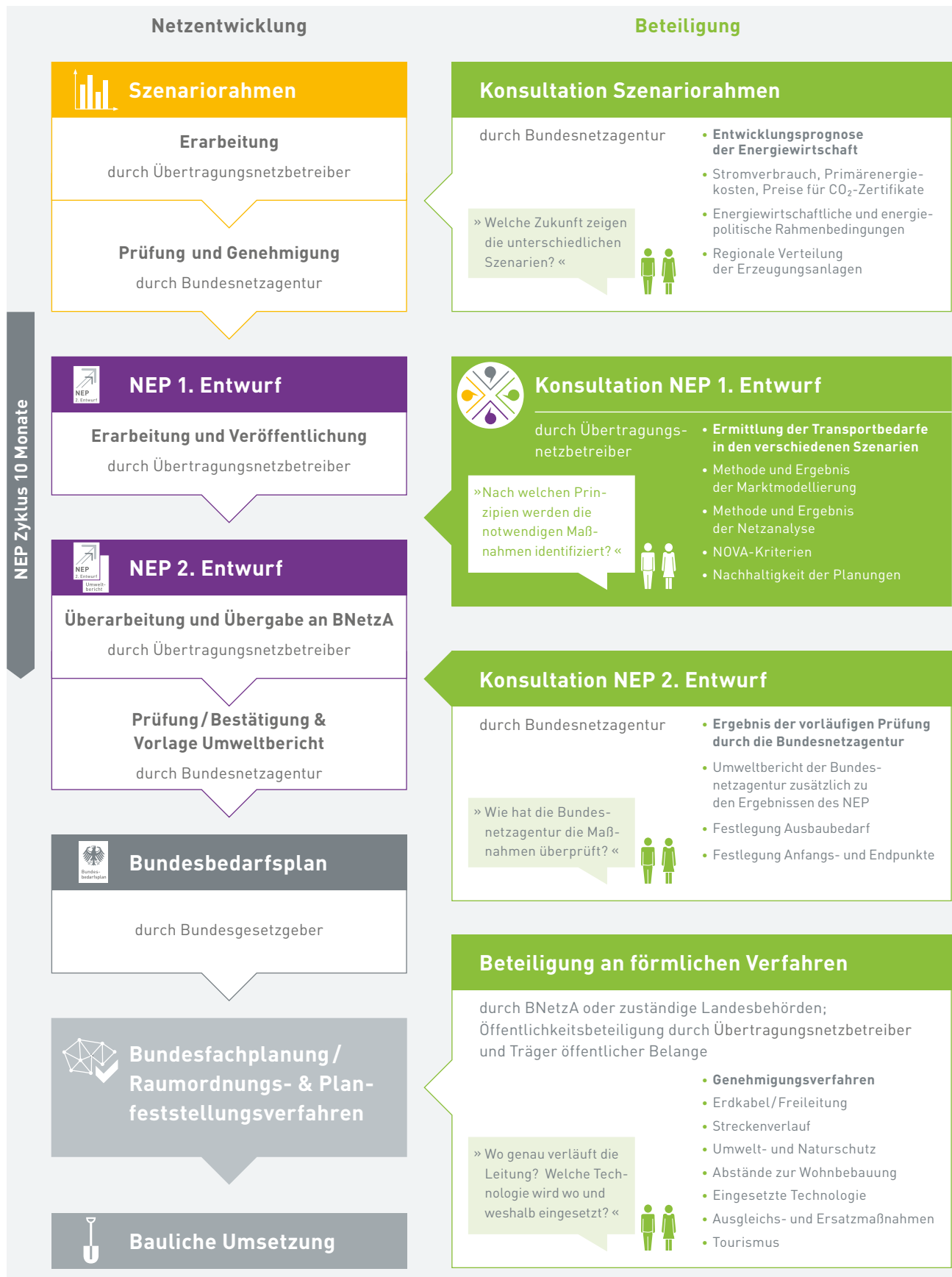
TenneT TSO GmbH: www.tennet.eu

TransnetBW GmbH: www.transnetbw.de

Bundesnetzagentur: www.netzausbau.de



Abbildung 69: Beteiligung an der Planung der Übertragungsnetze



Quelle: Übertragungsnetzbetreiber



Weiterführende Dokumente und Links

- Gemeinsame Informationsplattform der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan Strom: www.netzentwicklungsplan.de ↗
- Stellungnahmen zum ersten Entwurf NEP 2030, Version 2019: www.netzentwicklungsplan.de/de/stellungnahmen-nep-2030-2019 ↗
- Bundesnetzagentur: www.netzausbau.de ↗
- 50Hertz Transmission GmbH: www.50hertz.com ↗
- Amprion GmbH: www.amprion.net ↗
- TenneT TSO GmbH: www.tennet.eu ↗
- TransnetBW GmbH: www.transnetbw.de ↗